

Die Urversammlung der Gemeinde Visperterminen

- Eingesehen Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG);
- Eingesehen Art. 8, 9 und 15 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Eingesehen Art. 137 bis 143 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Eingesehen Art. 6, 16 und 123 des kantonalen Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Auf Antrag des Gemeinderates;

**beschliesst:**

## **I. EINLEITUNG**

### **Art. 1 Ziel und Zweck dieses Reglementes**

Zur Entlastung der Strassen und Dorfteile vom Autoverkehr, zur Erhaltung und Förderung des Ortsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität wird das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränkt und grundsätzlich der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

## **II. ÖFFENTLICHE PARKIERUNG**

### **Art. 2 Grundsatzregelung**

Auf Gebiet der Gemeinde Visperterminen dürfen innerhalb der Bauzonen, auf öffentlichen Flächen, Strassen und Wegen, Motorfahrzeuge und Anhänger nur dort abgestellt werden, wo dies durch Vorschriften und Bezeichnungen der Gemeinde ausdrücklich zugelassen wird.

Auf den Strassenabschnitten:

- Dorf - Bodma
- Dorf - Giw
- Dorf - Unterbrunnen

mit sämtlichen abgezweigten Gemeindestrassen (der oben erwähnten Gemeindestrassen) ist das Benützen und Parkieren nur mit einer gültigen Vignette erlaubt.

Jede Art unerlaubten Parkierens ist untersagt.

### **Art. 3 Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger**

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und Anhängern ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt. Nicht immatrikulierte Fahrzeuge und Anhänger werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernt.

### **Art. 4 Gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze**

Die öffentlichen Parkplätze können in gebührenpflichtige und gebührenfreie unterteilt werden.

Auf markierten gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen eine Gebühr und gemäss den an den Parkuhren und Parkschildern vermerkten Bedingungen abgestellt werden.

Bei den gebührenfreien öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren zeitlich beschränkt.

Öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze mit unterschiedlich hohen Parkgebühren unterteilt werden.

Je nach Lage der öffentlichen Parkplätze (Dorfzentrum oder Peripherie; Strassenrand oder zentrale Plätze) können unterschiedlich hohe Gebühren erhoben werden, wobei das Strassenrandparkieren grundsätzlich teurer sein soll, als das Parkieren auf zentralen Plätzen.

Als öffentliche Plätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Visperterminen stehen.

### **Art. 5 Signalisationspläne**

Der Gemeinderat erstellt Signalisationspläne, in denen die gebührenpflichtigen Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die Parkkartenzonen für Dauerparkierer bezeichnet sind. Diese Signalisationspläne sind integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

### **Art. 6 Privatparkplätze an öffentlichem Eigentum**

An öffentlichem Eigentum angrenzende Parkplätze sind aus Gründen des Strafvollzugs als solche vom Privateigentümer auf seine Kosten zu markieren.

Die Schneeräumung dieser Parkplätze ist Angelegenheit der Eigentümer.

### **III. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS DAUERPARKIEREN**

#### **Art. 7 Zuständigkeit**

Sofern die in den nachfolgenden Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind, steht dem Fahrzeuginhaber die Möglichkeit zu, auf der Gemeindekanzlei eine Dauerparkkarte zu beziehen.

#### **Art. 8 Berechtigte**

Es besteht keine Einschränkung des Personenkreises der zum Bezug einer Dauerparkkarte zum zeitlich unbeschränkten Parkieren berechtigt ist.

Bei Fahrzeugen mit Wechselschildern ist für beide Fahrzeuge eine Dauerparkkarte einzulösen, sofern beide Fahrzeuge gleichzeitig auf öffentlichen Plätzen abgestellt werden.

#### **Art. 9 Örtlicher Geltungsbereich**

Die Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) berechtigt das in der Bewilligung auf das Kontrollschild lautende Fahrzeug, auf dem in der Bewilligung bezeichneten öffentlichen Parkplatz während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die für das Abstellen des Fahrzeuges in den Parkhäusern erteilte Bewilligung gilt auch für die markierten Aussenplätze.

Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, zum Beispiel in Folge Bauarbeiten, Schneeräumung oder Festanlässen, zu beachten.

#### **Art. 10 Dauerparkkarte**

Die Parkierungsbewilligung wird in Form einer Dauerparkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

Wird die Dauerkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate pro rata zurückerstattet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Monats- und Wochenkarten.

## **Art. 11 Anzahl Bewilligungen**

Der Gemeinderat kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken.

## **Art. 12 Gültigkeitsdauer**

Dem Erwerber einer Dauerkarte steht die Möglichkeit offen, die Parkkarte für Wochen, Monate oder ein Jahr zu beziehen.

Die Ausstellungsmodalitäten obliegen dem Gemeinderat.

## **Art. 13 Entzug der Dauerparkkarte**

Die Dauerparkkarte kann für eine bestimmte Zeit oder endgültig entzogen werden, wenn die Voraussetzung für eine Erteilung nicht oder nicht mehr besteht oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Im letzteren Fall erfolgt dies ohne Anspruch auf Rückvergütung.

## **Art. 14 Haftung**

Für Schäden, welche auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Parkanlagen durch Dritte verursacht werden, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

# **IV. GEBÜHREN**

## **Art. 15 Gebühren**

Die für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen zu bezahlenden Gebühren werden mittels Parkuhren und Dauerparkkarten erhoben.

Der Gemeinderat legt die von den Benützern zu entrichtenden Gebühren in einem Tarif fest. (siehe Anhang 1)

Für die Höhe der Gebühren gilt der folgende Rahmen:

- für Kurzzeitparkierer auf Aussenplätzen gelangen Gebühren zwischen Fr. 0.40 und Fr. 2.00 pro Stunde zur Anwendung. Diese werden zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr erhoben.
- für Kurzzeitparkierer in Parkhäusern gelangen Gebühren zwischen Fr. 0.40 und Fr. 2.00 pro Stunde zur Anwendung.

Diese Gebühren werden auch während der Nachtzeit erhoben.

- für Langzeitparkplätze können Gebühren zwischen Fr. 3.00 und Fr. 20.00 pro Tag erhoben werden.

- für das Dauerparkieren mit Dauerkarte kann der Gemeinderat eine Gebühr bis Fr. 100.00 pro Monat erheben. Für Aussenparkplätze und Parkplätze in den Parkhäusern gelten dabei unterschiedliche Ansätze.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren für Langzeitparkplätze degressiv zu gestalten.

Künftig kann der Gemeinderat die Gebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Als Basis dient der Index Mai 2000 = 100 Punkte.

### **Art. 15.1 Gebühren**

Sämtliche Einnahmen von der Vignette gehen zu Gunsten der Sanierung der Gemeindestrassen.

## **V. FAHRVERKEHR AUF ALPSTRASSE GIW-NANZTAL**

### **Art. 16 Grundsatz**

Die Nutzung der Alpstrasse Giw-Nanztal wird aufgrund des Naturschutzes, der Umweltbelastung und des erhöhten Unterhaltsaufwandes eingeschränkt. Die Strasse kann nur mit einer Sonderbewilligung der Gemeinde Visperterminen befahren werden.

Die Strasse wird zu diesem Zwecke mit einem Signal Nr. 2.01 „Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen“ ergänzt mit einer Zusatztafel „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“ signalisiert.

Wer im Besitze einer gültigen Fahrbewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Gemeinde Visperterminen lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Für ausserordentliche Schäden an der Strasse haben die Verursacher einzustehen. Für die Alpstrasse gilt im weiteren die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Visperterminen und den Alpgeteilschaften.

## **Art. 17 Bewilligung**

In Absprache mit den Alpgeteilschaften und im Einverständnis der Gemeinde wird die Sonderbewilligung gegen eine Gebühr durch die Gemeindeganzlei ausgestellt. Die Gebühr wird jeweils nach Vereinbarung mit den Geteilschaften festgelegt.

## **VI. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 18 Aufsicht und Kontrolle**

Der Gemeinderat ernennt eine oder mehrere Personen, welche über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes wachen und welche befugt sind, Ordnungsbussen zu erteilen sowie die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Der Gemeinderat kann diese Kontrolle an Dritte delegieren.

### **Art. 19 Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen werden, werden mit Ordnungsbussen bestraft. Anwendbar sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörenden Verordnung des Bundesrates.

Bei Nichtbezahlung der von den zuständigen Organen erhobenen Bussen innert 10 Tagen wird vom Polizeigericht der Gemeinde Visperterminen das ordentliche Verfahren unter Kostenfolge eingeleitet. Dieses Verfahren richtet sich nach Art. 215 ff. der Strafprozessordnung des Kantons Wallis vom 22. Februar 1962 (StPO).

### **Art. 20 Rechtsmittel**

Die vom Polizeigericht im Verfahren nach Art. 215 ff. StPO ausgesprochenen Entscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung beim Bezirksgericht Visp in analoger Anwendung von Art. 194bis Ziff. 1 StPO angefochten werden (Art. 12 Ziff. 4 StPO).

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21 Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung und nach dessen Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt.

### **Art. 22 Inkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatsitzung vom 13. April 2004.

So genehmigt an der Urversammlung vom 24. April 2004

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 03. Juni 2004

Anpassung des Parkreglements:

Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2010

Genehmigt an der Urversammlung vom 30. April 2010

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 23. März 2011

**Der Präsident**

Christoph Zimmermann

**Der Schreiber**

Stasi Heinzmann